

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 491.) Verordnung über die Aufhebung des Indults im Großherzogthum Posen, und in den mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikten, dem Culm- und Nicolauschen Kreise und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete. Vom 21ten October 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben Uns in den Verordnungen, de dato Wien den 15ten Mai 1815, und Berlin den 13ten Juni 1816., besondere Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen den Gläubigern und ihren mit Grundeigenthum angelegenen Schuld- nern in dem Großherzogthum Posen, und in den mit der Provinz Westpreußen wiederum vereinigten Theilen des ehemaligen Herzogthums Warschau, vor- behalten. Nachdem Wir Uns von dem Zustande der Grundeigenthümer in diesen Provinzen, durch die eingezogenen Nachrichten, gründlich unterrichtet haben, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unjers Staatsraths, Folgendes:

§. 1.

Das Edikt wegen Bestimmung der vorläufigen Verhältnisse zwischen Gläubigern und ihren mit Grundeigenthum angelegenen Schuld- nern in den an Uns zurückgefallenen Polnischen Provinzen, de dato Wien den 15ten Mai 1815., wird hierdurch aufgehoben.

Aufhebung
des Edikts
vom 15ten
Mai 1815.

§. 2.

Vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, sollen die allgemeinen Schulgesetze und Vorschriften des Landrechts und der Gerichtsordnung wieder in Wirksamkeit treten, und nur diejenigen Abände- rungen Statt finden, welche die gegenwärtige Verordnung festlegen wird, und diese Abänderungen der allgemeinen Vorschriften, sollen sowohl im Großher- zogthum Posen, als in den mit Westpreußen wieder vereinigten Kreisen Culm, Nicolaus, und der Stadt Thorn mit ihrem alten und neuen Gebiete, nur bis zum 24ten Juni 1820. gültig seyn.

Wiederber-
stellung der
g. festlichen
Verhältnisse
zwischen
Gläubigern
und Schuld-
nern mit vor-
übergehenden
Modifikation-
nen.

Wahrgang 1818.

U a

§. 3.

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten October 1818.)